

Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Langenzersdorf

Richtlinien - gültig ab 01.01.2023

1. Förderbarer Personenkreis

Den Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Langenzersdorf können BürgerInnen erhalten, die einen Aufwand für Heizkosten haben.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Österreichische Staatsbürgerschaft
- 2.1.1. Österreichischen Staatsbürger:innen sind gleichgestellt:
 - Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedsstaates sowie deren Familienangehörige
 - Anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention
 - Drittstaatsangehörige, wenn es sich um Familienangehörige von EWR BürgerInnen im Sinne von Art. 24 in Verbindung mit Art. 2 der EU Richtlinie RL 2004/38/EG handelt
- 2.2. Hauptwohnsitz in Langenzersdorf und kein sonstiger (Neben-) Wohnsitz
- 2.3. Alleinige:r Eigentümer:in, Hauptmieter:in bzw. Pächter:n des Wohnobjektes
- 2.4. Eigener Haushalt mit auf eigenen Namen lautendem Energiezähler (die Energieversorgungsverträge müssen auf den Namen der/des Antragstellers:in lauten).
- 2.5. Rechnungsnachweis bei festen Brennstoffen.

3. Von der Förderung sind ausgenommen

- 3.1. Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
- 3.2. Personen, die die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen
- 3.3. Personen, die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind.
- 3.4. Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate u.a.) und diese Leistungen auch tatsächliche erhalten.
- 3.5. alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben.

4. Berechnung der Einkünfte

- 4.1. Die monatlichen Brutto-Einkünfte dürfen den jeweils gültigen Richtsatz für die Ausgleichszulage gem. § 293 ASVG nicht übersteigen.
- 4.2. Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen. (z.B: Ehegatt:innen, Lebensgefährte:innen, (Enkel-)Kinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen).
Die Richtsaterhöhung für Kinder ist so lange zu berücksichtigen, wie für das betreffende Kind Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag bezogen wird.
- 4.3. Für die Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind als monatliche Einkünfte 4,16 % des Einheitswertes laut letztem Einheitswertbescheid heranzuziehen.
- 4.4. Bei Pacht und Miete sind die Einkünfte des letzten Jahres durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
- 4.5. Bei Selbstständigen sind die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommenssteuerbescheides des durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.

- 4.6. Erhalten AntragstellerInnen nur 12-mal jährlich Einkünfte, wie z.B. Bezieher:innen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld, so ist der Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG für diese Personen mit dem Faktor 1,166 zu multiplizieren, um sie mit jenen gleich zu stellen, die 14-mal jährlich Einkünfte beziehen.

5. Anrechenfreie Einkünfte

- 5.1. Familienbeihilfe, NÖ Familienhilfe bzw. NÖ Kinderbetreuungszuschuss, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
- 5.2. Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- 5.3. Ausgedingeleistungen - außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung
- 5.4. Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)
- 5.5. Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenzdiener und Zivildiene
- 5.6. NÖ Wohnbeihilfen und NÖ Wohnzuschüsse
- 5.7. Kriegsopfer- und Versehrtenrenten

6. Antragstellung

Antragsformulare sind bei der Marktgemeinde Langenzersdorf erhältlich und können pro Heizperiode **ab 01. Jänner bis spätestens 31. März** samt den erforderlichen Nachweisen gestellt werden.

7. Nachweise für Einkünfte

Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte durch geeignete Unterlagen, die eine Berechnung gemäß Punkt 4. ermöglichen, nachzuweisen.

8. Höhe der Förderung

Der Heizkostenzuschuss beträgt höchstens **€ 500,-**.

Er verringert sich um den Betrag, der von anderen Fördergebern zuerkannt wird (z.B. Heizkostenzuschuss des Landes NÖ, Zuschüsse des Bundes u.a.). Jede Änderung der Höhe des Heizkostenzuschusses wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf mit Beschluss festgelegt.

9. Gewährung der Förderung

Die Zuerkennung des Förderbetrages erfolgt durch den Gemeindevorstand.

10. Härteklause

In berücksichtigungswürdigen Fällen (24 Stunden Pflege, außerordentliche Ausgaben aufgrund von Krankheiten, Katastrophen u.a.) kann der Antrag ausnahmsweise positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als € 50,- pro im Haushalt lebender Person überschritten wird.

Die Bewilligung hat durch Beschluss des Gemeinderates zu erfolgen.

11. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.